Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

3. Jahrgang | Berlin, den 20. Februar 1936 | Blatt 5

Inhalt: Bezugsbestimmungen für H. V. Bl., H. M. und RVB. S. 33. — Beförderung zum Gefreiten. S. 36. — Verschlußsachenbezeichnung. S. 36. — Änderung der Bezeichnung der Funkkompanie (mot). S. 36. — Warnung. S. 36. — Staatsangehörigkeit. S. 36. — Formveränderungen am Artl.-Gerät. S. 36. — Nabenbuchsen aus Kunstharz-Preßstoff für leichte Feldwagen. S. 36. — Verpackungsmunition für Batterien mit schweren Geschützen. S. 36. — Versendung von Unterrichtstafeln für Artilleriemunition. S. 36. — Versendung von graph. Schußtafeln für lg. f. F. H. 13. S. 37. — Geschützzielfeuer für Beobachtungs-Abteilungen. S. 37. — Flächenmeßpläne. S. 37. — Pionierkraftwagen I—III. S. 37. — Bereifung für Kraftfahrzeuge. S. 37. — Nachrichtengeräte-Bearbeitung. S. 37. — Lehrgang Nr. 48 des Ob. d. H. S. 38. — Änderung der Stärkenachweisungen. S. 38. — Stärkenachweisungen (RH) 1935. S. 38. — Ergänzungen der St. N. (RH) 1935. S. 38. — Berichtigung der A. N. (RH) Nr. 011205 vom 1. 1. 35. S. 38. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 38. — Ausgabe von Deckblättern. S. 39. — Deckblattberichtigung. S. 39.

91. Bezugsbestimmungen für H. V. Bl., H. M. und RBB.

An die Dienststellen des **Heeres** werden als Freistücke in begrenzter Anzahl nachstehende Verordnungsblätter kostenlos geliefert:

a) das »Heeres-Verordnungsblatt« (H. V. Bl.),
b) die »Allgemeine Heeresmitteilungen« (H. M.),
c) das »Reichsbesoldungsblatt« (RBB.).

Das H. V. Bl. und die H. M. werden in zwei Ausgaben gedruckt. Die Buchausgabe (zweiseitig bedruckt) ist die gewöhnliche Versandauflage, die **allen** Dienststellen des Heeres überwiesen wird; die Aktenausgabe (einseitig bedruckt) wird in geringer Zahl hergestellt und nur an die **obersten** Kommando- und Verwaltungsbehörden (wie Generalkommandos, Wehrkreisverwaltungen) abgegeben. Die H. M. sind »Nur für den Dienstgebrauch« bestimmt und nach H. Dv. g 2 zu behandeln (s. a. H. M. 1935 S. 165 Nr. 556). Das RBB. wird den Dienststellen des Heeres nur zweiseitig bedruckt geliefert.

Das H. V. Bl. und die H. M. werden vom Oberkommando des Heeres herausgegeben und bei der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung des Reichskriegsministeriums, Berlin W 35, Lützowufer 8, verlegt. Das vom Reichsfinanzministerium herausgegebene RBB. ist bei der Firma Trowitzsch & Sohn im Verlag.

Die für den Bezug usw. der Verordnungsblätter bisher erlassenen Anordnungen aus früheren Jahren sind infolge des Aufbaues der neuen Wehrmacht überholt und auch den neuen Verbänden unbekannt. Da aber durch unrichtige Bezugsanmeldungen und Nichtbeachtung der postalischen Vorschriften seitens der Dienststellen nicht nur Verzögerungen in der Überweisung der Verordnungsblätter, sondern auch Nachteile für den Dienstbetrieb der Truppen und Behörden erwachsen können, werden die nachstehenden Bestimmungen zur genauesten Befolgung bekanntgegeben.

1. Die Anzahl der jeder Dienststelle zu bewilligenden Freistücke an Verordnungsblättern richtet sich nach dem dienstlichen Bedürfnis und dem Geschäftsumfang.

Grundsätzlich werden zugebilligt für:

a) Truppeneinheiten ..... 1 Exempl.,
b) Truppenstäbe ..... bis zu 3 »
— RBB. nur 1 —
c) Wehrbezirkskommandos, Wehrmeldeämter (untere Ersatzbehörden und Zweigstellen) ..... 1 »
d) Wehrersatzinspektionen (mittlere Ersatzbehörden) ..... bis zu 5 Exempl.,
e) Verwaltungs- und sonstige selbständige Dienststellen ..... 1 »
— RBB. nur für kassen- und lohntechnische Stellen —
f) Kommandobehörden, höhere Stäbe, Waffenschulen, Wehrkreisverwaltungen sowie sonstige Dienststellen mit großem Bearbeiterkreis nach Notwendigkeit.

— H. M. 1935 S. 157 Nr. 531 Abs. 1 **bis 3** sind hierbei genau zu beachten —.

2. Die Dienststellen des Heeres eines Standorts haben ihren Bedarf an Verordnungsblättern dem **Standortältesten** (der **Kommandantur**) anzuzeigen. Der festgestellte Bedarf und später etwa eintretender Mehr- oder Minderbedarf — ersterer nach Prüfung der dienstlichen Notwendigkeit — ist **nur** von den Standortältesten (Kommandanturen) nach nachstehendem Muster **unmittelbar** der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung des Reichskriegsministeriums anzumelden. Beim Postamt gegen Bezahlung bestellte Stücke sind nicht einzutragen.

Dienststellen des Heeres in Orten **ohne Truppenbelegung** sind Einzelbezieher und melden ihren Bedarf usw. selbst an; beim Vorhandensein mehrerer Stellen übernimmt die am längsten bestehende die Anmeldung und Verteilung der Verordnungsblätter.

Die in **Groß-Berlin** befindlichen Dienststellen sind Einzelbezieher; Mehr- und Minderbedarf sowie sonstige Veränderungen sind **unmittelbar** der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung anzuzeigen. Im übrigen finden alle hier aufgeführten Bestimmungen sinngemäß auch für Groß-Berlin Anwendung.

Für die Wehrersatzdienststellen ist die Bezugsregelung in den H. M. 1935 S. 173 Nr. 581 getroffen, die durch diese Bestimmungen erweitert wird. Für die Wehrbezirkskommandos Berlin ist die Wehrersatzinspektion zuständig.

Heeresabnahmestellen erhalten ihre Verordnungsblätter durch die zuständigen Heeresabnahmeinspizienten.

Bedarfsanmeldungen unter Umgehung des vorstehend genannten Dienstweges bleiben unberücksichtigt.

3. In den von den Standortältesten (Kommandanturen) aufzustellenden und dauernd auf dem laufenden zu haltenden Verteilungsplänen sind alle Dienststellen des Standorts einzeln und mit der Anzahl der ihnen bewilligten Verordnungsblätter aufzuführen. Gelegentliche Einforderung der Verteilungspläne zwecks Prüfung durch die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung bleibt vorbehalten.

4. In **jeder** Bedarfsanmeldung ist neben dem Datum der **Ort** postamtlich zu bezeichnen, bei großen Städten dürfen Postamt, Straße und Hausnummer nicht fehlen. Bezieher in Orten ohne Postanstalt haben **die** Postanstalt anzugeben, von der ihre Postsendungen zugestellt oder abgeholt werden. Im übrigen ist für die genaue Postortbezeichnung das vom Reichspostzentralamt bearbeitete und herausgegebene »Ortsverzeichnis« maßgebend, das auf jedem Postamt eingesehen werden kann.

5. Die H. M. werden unter »Einschreiben« durch die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versandt. Die H. V. Bl. und RVB. versenden das Postzeitungsamt bzw. der Verlag Trowitzsch & Sohn nach den von der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung zu erteilenden Weisungen.

Die laufende Lieferung eines angemeldeten Mehrbedarfs setzt regelmäßig mit dem auf die Anmeldung nächsterscheinenden Blatt ein, bei Minderbedarf wird die Lieferung der abgesetzten Stücke in gleicher Weise eingestellt.

Nach Eingang der Verordnungsblätter und **sofortiger** Prüfung auf Vollzähligkeit haben die Standortältesten usw. ungesäumt Verteilung an die Dienststellen auf Grund des Verteilungsplanes zu veranlassen.

6. An der angemeldeten Gesamtzahl fehlende Stücke oder ausgebliebene vollständige Sendungen sind unverzüglich anzufordern, und zwar das **H. V. Bl.** beim örtlichen Postamt, die **H. M.** und das **RVB.** bei der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung. Wird die Fehlmeldung nach Prüfung anerkannt, so wird die kostenlose Nachlieferung veranlaßt. Bezüglich der H. M. ist u. U. gleichzeitig nach H. Dv. g 2 zu verfahren.

Bei den Dienststellen in Verlust geratene Verordnungsblätter (außer H. M.) werden **in keinem Falle** durch die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung nachgeliefert. Ersatzbeschaffung siehe Ziffer 13.

7. Nach H. Dv. 62 Ziffer 31 werden die Postsendungen (auch Zeitungen, die der Post zum Vertrieb übergeben werden) durch Postpersonal den Dienststellen zugestellt. Grundsätzlich werden daher alle von den Standortältesten usw. bei der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung angemeldeten Stücke des H. V. Bl. als »**Zustellstücke**« durch das Postzeitungsamt Berlin nach den in den Bedarfsanmeldungen näher bezeichneten Postanstalten eingewiesen, falls nicht sogleich die Zuweisung als »**Abholstücke**« beantragt wird.

Wird in der Überweisungsart von dem Bezieher eine Änderung beabsichtigt, ist dies der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung mitzuteilen.

Mit dem örtlichen Postamt muß in solchem Falle ein **schriftliches** Abkommen nach Anlage 5 oder Anlage 8 der H. Dv. 62 geschlossen werden.

Jede Änderung vorstehender Art haben die Standortältesten usw. der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung **so rechtzeitig** anzuzeigen, daß keine Unterbrechung in der Lieferung des H. V. Bl. eintritt. Die Stücke müssen in jedem Falle beim Postzeitungsamt Berlin wegen der zu verrechnenden Zustellgebühren durch die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung ab- und neu angemeldet bzw. umgebucht werden.

8. Änderungen in der Benennung der Zustell- oder Absatz-Postanstalt, der Dienststellenbezeichnung und der Anschrift sind **unverzüglich** der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung mitzuteilen, damit die erforderlichen Ummeldungen den Versandstellen zugeleitet werden können.

9. Bei **Verlegung** von Truppeneinheiten ist vom bisherigen Standortältesten die Minderbedarfsanmeldung, vom künftigen die Mehrbedarfsanmeldung zeitgerecht vorzulegen, so daß ein Ausfall in der Belieferung vermieden wird. Werden die für die verlegte Dienststelle abgemeldeten Stücke noch an den bisherigen Standortältesten geliefert, so sind sie nach dem neuen Standort nachzusenden, bis die postalische Zustellung neu geregelt ist.

10. Die Postanstalten übersenden für das **H. V. Bl.** in allen Fällen, in denen dem Bezieher aus irgendwelchen Gründen die Sendung nicht ausgehändigt werden kann, oder er die Annahme verweigert, dem Postzeitungsamt Berlin Unanbringlichkeitsmeldungen, die an die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung weitergeleitet werden. Sie haben stets die Einstellung der Lieferung zur Folge; die unanbringlich gemeldeten Stücke werden gleichzeitig von der Postauflage abgesetzt.

Für die bis zur vollständigen Klärung der Unanbringlichkeitsmeldung etwa entstehende Unterbrechung in der laufenden Lieferung ist der **Bezieher** allein verantwortlich.

11. Bei **Auflösung** von Dienststellen haben diese alle in ihrem Besitz befindlichen Verordnungsblätter dem Standortältesten usw. (Einzelbezieher der den Bedarf anmeldenden Dienststelle) zu übergeben, wo sie zu buchen und zu verwalten sind. Auf diese Verordnungsblätter ist bei Mehrbedarfsanmeldungen, nach Prüfung der Notwendigkeit, zuerst zurückzugreifen. In der einzureichenden Minderbedarfsanmeldung sind außer der Angabe des zahlenmäßigen Abgangs in der laufenden Lieferung die zurückgegebenen Verordnungsblätter spezialisiert aufzuführen. Bleibt keine Dienststelle mehr in dem betreffenden Ort, so hat Rücksendung an die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung zu erfolgen.

12. Die bei den Dienststellen des Heeres nach den gemäß H. M. 1935 S. 157 Nr. 531 geprüften Verteilungsplänen **mehr** vorhandenen Verordnungsblätter sind an die Standortältesten usw. abzugeben, zu buchen und bei Bedarf an **neue** Einheiten zu verausgaben. In Nachlieferungsanträgen ist die erfolgte Ausgabe zu berücksichtigen; von der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung sind nur die **nach** Belieferung durch den Standortältesten **noch** erforderlichen Stücke anzufordern.

13. Vom **H. V. Bl.** können Einzelnummern **käuflich** von der Firma E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstr. 68/71, vom **RVB.** durch die Firma Trowitzsch & Sohn, Berlin W 8, Wilhelmstr. 55, bezogen werden. Vierteljahres-Bestellungen nehmen die örtlichen Postanstalten gegen Vorausbezahlung des Bezugspreises entgegen.

Die »**N. f. D.**« Verordnungsblätter sind käuflich weder einzeln noch in Vierteljahres-Bestellungen zu haben. Bei eintretendem Verlust ist Ersatz bei der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung zu beantragen.

14. Der Bezug des Luftwaffen-Verordnungsblatts (L. V. Bl.) ist durch H. M. 1935 S. 166 Nr. 559 geregelt.

15. Für alle anderen Gesetz- und Verordnungsblätter ist die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung **nicht** zuständig; laufende Bezugsbestellungen nehmen die örtlichen Postanstalten entgegen, Einzelnummern können käuflich von dem in den Blättern näher bezeichneten Verlag bezogen werden.

16. Die Anstellungs-Nachrichten werden auf Anweisung der Wehrmachtversorgungsabteilung des Reichskriegsministeriums (Vers), die hierfür zuständig ist, den Dienststellen in begrenzter Anzahl kostenlos vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, überwiesen. Ein darüber hinausgehender laufender Bedarf ist beim Postamt zu bestellen und aus den Mitteln für Geschäftsbedürfnisse zu bezahlen. Einzelnummern sind beim Reichsverlagsamt erhältlich.

17. Die Verfügungen im

H. V. Bl. 1920 S. 212 Nr. 321,
» 1920 S. 966 Nr. 1278,
» 1921 S. 275 Nr. 416,
» 1924 S. 15 Nr. 55,
» 1929 S. 97 Nr. 324

treten hiermit außer Kraft.

Oberkommando des Heeres,
18. 2. 36. AHA/Z/H Dv.

Ständortältester
(bzw. Kommandantur)

Muster

Ort u. Datum
(Postamt, Straße, Nr.)

An
die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung
Berlin W 35
Lützowufer 8.

Mehrbedarfsanmeldung

Heftrand

1	2	3	4	5
	H. V. Bl.	**H. M.**	**RWB.**	Begründung
Bisher überwiesen	85 (1)	80 (1)	60	
Mehrbedarf für:				
N. Z. III./J. R. X	1	1	1	verlegt von A: 1. 3. 36
H. Verpfl. A.	1	1	1	neu eingerichtet: 1. 3. 36
II./A. R. X (St., 4.—6. Battr.)	6 = 8	6 = 8	4 = 6	neu gebildet: 1. 3. 36
Künftig zu überweisen ...	93 (1)	88 (1)	66	
	Blatt:	Blatt:	Nr.	
Nachlieferung für:	6×	6×	4×	
II./A. R. X (St., 4.—6. Battr.)	9/1934—6/1936	1/1934—5/1936	11/1934—4/1936	neu gebildet: 1. 3. 36
	1×	1×	1×	
H. Verpfl. A.	1—6/1936	1—5/1936	1—4/1936	neu eingerichtet: 1. 3. 36
				Nachlief. bis Ende 1935 ist in je 1 Expl. aus dem zurückgezogenen Vorrat erfolgt.

.....
(Unterschrift)

Standortältester
(bzw Kommandantur)

Muster

Ort und Datum
(Postamt, Straße, Nr.)

An
die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung
Berlin W 35
Lützowufer 8.

Minderbedarfsanmeldung

Heftrand

1	2	3	4	5
	H. V. Bl.	**H. M.**	**RWB.**	Begründung
Bisher überwiesen.....	79 (1)	76 (1)	61	
Minderbedarf für:				
N. Z. III./J. R. X.....	1	1	1	verlegt nach B.: 1. 3. 36
St. O. Laz.....	2	2	1	aufgelöst: 1. 3. 36
St./Pi. X	1 = 4	1 = 4	— = 2	räumlich zusammengelegt
Künftig zu überweisen...	75 (1)	72 (1)	59	
	Blatt:	**Blatt:**	**Nr.:**	
An den St. O. Alt. **abgegebene Verordn. Bl.**	2 ×	2 ×	1 ×	
St. O. Laz.....	1/1929—6/1936	1/1934—5/1936	1/1929—4/1936	s. o.
	1 ×	1 ×		
St./Pi. X	1/1920—6/1936	1/1934—5/1936	—	s. o.

.....
(Unterschrift)

Erläuterungen.

1. Die Mehr- und Minderbedarfsanmeldungen sind nur auf Din A 4 einseitig auszufertigen, Rückseite ist frei zu lassen.
2. Abkürzung der Dienststellen in Spalte 1 nach H. Dv. 30.
3. Die in ( ) gesetzten Zahlen der Spalten 2 und 3 beziehen sich auf die Aktenausgabe.
4. Bei »Nachlieferungen« und »An den St. O. Alt. abgegebene Verord. Bl.« ist in Spalten 2 bis 4 die Anzahl der Stücke **über** die Benennung der Blatt-Nrn. zu setzen.
5. Mehr- und Minderbedarf sowie Nachlieferungen sind in Spalte 5 — auch datenmäßig — zu begründen.

92. Beförderung zum Gefreiten.

Da der Jahrgang 1934 erst am 12. 10. 35 entlassen worden ist, sind Zweifel entstanden, von welchem Zeitpunkt ab Beförderungen zu Gefreiten stattfinden dürfen.

Hierzu ist zu bemerken: Gemäß Ziff. I, 5 Abs. 3 der H. V. E. V. (H. V. Bl. 1931 S. 77 Nr. 173) ist Grundsatz, daß Beförderungen stets mit Wirkung vom Ersten eines Monats auszusprechen sind. Da der Jahrgang 34 am 12. 10. 35 entlassen worden ist, so waren die Planstellen erst vom 13. 10. ab frei. Mit Rücksicht auf die durch den Umbau des Heeres begründeten Sonderverhältnisse, denen Rechnung getragen werden muß, bin ich damit einverstanden, daß die Beförderung zu Gefreiten in solchen Fällen in Übereinstimmung mit den Beförderungen bei Neuformationen mit Wirkung vom 1. 10. 35, d. h. mit Anspruch auf die höheren Gebührnisse von diesem Zeitpunkt ab, ausgesprochen wird.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
13. 2. 36. AHA/Z (III).

---

93. Verschlußsachenbezeichnung.

(Vorgang: H. M. 1934 S. 21 Nr. 77).

H. Dv. 119/1114 »Flugbahnbilder für die Feldkanone 16 mit F. K. Gr. 7,7 cm (zu Schußtafel H.Dv. 119/114)« vom Juli 1933,

H. Dv. 119/1133 »Flugbahnbilder für die leichte Feldhaubitze 16 mit F. H. Gr. (Messingzünder)« vom März 1932

werden zu »N. f. D.«-Vorschriften erhoben.

Sie sind in den H. M. 1934 S. 21 Nr. 77 Abs. 3 hinter H. Dv. 464 nachzutragen. Weitere Erledigung gemäß Abs. 1.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
7. 2. 36. HDv.

---

94. Änderung der Bezeichnung der Funkkompanie (mot.)

Im Heft 7 der St. N. (RH) 1935 ist auf der Seite 7 der Teile A, B und C jeweils die Bezeichnung »Funkkompanie (mot.)« zu ändern in »Funkkompanie b (mot.)«.

Das Inhaltsverzeichnis des Heftes 7 ist entsprechend zu ergänzen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
3. 2. 36. Allg E (III).

---

95. Warnung.

Der ungarische Journalist Denes Emil Tibor wirbt für ein »Internationales mitteleuropäisches Lexikon«. Tibor ist ein Betrüger und bei etwaigem Auftreten der Polizei zu übergeben.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
21. 1. 36. J (I a).

Vorstehende Warnung wird zur Kenntnis gebracht.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
4. 2. 36. Allg H (IVa).

---

96. Staatsangehörigkeit.

Die Zeiteingabe zum 15. 3. jedes Jahres nach der Verfügung Rw. Min. (Heer) vom 31. 10. 1925 — 811. 10. 25 T 2 (II) — (für die Reichswehr verpflichtete Danziger) ist in dem Fristkalender zu streichen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
13. 2. 36. Allg H (II b).

---

97. Formveränderungen am Artl.-Gerät.

Die erforderlichen Teile zum Ausführen der Formveränderungen am Artl.-Gerät,

Formveränderungsbuch:

Teil I	Seite	54	lfd. Nr.	9 b
» I	»	56	»	10 b
» I	»	306	»	9 g u. h
» II	»	72	»	14

sind ab 31. 3. 36 beim Heeres-Zeugamt Spandau anzufordern.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
15. 2. 36. AHA/Fz (V).

---

98. Nabenbuchsen aus Kunstharz-Preßstoff für leichte Feldwagen.

Für leichte Feldwagen werden an Stelle der bisherigen Nabenbuchsen aus Bronze oder Messing bei Neufertigung solche aus Kunstharz-Preßstoff eingeführt.

Zu jeder Buchse gehört eine ringförmige Scheibe aus Kunstharz-Preßstoff, die den Bund der metallenen Nabenbuchse ersetzt.

Einbau und Behandlung wie die bisherigen Buchsen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
10. 2. 36. AHA/In 3 (VI b).

---

99. Verpackungsmunition für Batterien mit schweren Geschützen.

Für die Batterien mit schweren Geschützen wird Verpackungsmunition von den Munitionsanstalten zunächst nicht abgegeben. Im April 1936 wird entschieden, ob Vp.-Munition an die Batterien ausgegeben oder zum Abruf bei eintretendem Bedarf für die Batterie bei den Munitionsanstalten bereitgelegt wird.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
5. 2. 36. AHA/In 4 (II).

---

100. Versendung von Unterrichtstafeln für Artilleriemunition.

Das Heereszeugamt Kassel versendet nach besonderem Verteiler Unterrichtstafeln für Artilleriemunition nach ihrer Fertigstellung.

Diese sind von den Generalkommandos usw. wie folgt zu verteilen:

1. Stab Gen. Kdo. = 2 Sätze
   Stab. Div. = 2 »
   Art. Kdeur. = 2 »
   Stab Art. Regt. = 2 »
   Stab Art. Abt. = 2 »
   } sämtlicher zur Versendung gelangender Unterrichtstafeln.
2. Batterie = 1 Satz der der Geschützbewaffnung entsprechenden Unterrichtstafeln.
3. Der Rest verbleibt beim Gen. Kdo. usw. als Vorrat.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
6. 2. 36. AHA/In 4 (II).

101. Versendung von graph. Schußtafeln für lg. s. F. H. 13.

Die graphischen Schußtafeln für lg. s. F. H. 13 — H. Dv. 119/2502 — sind geliefert. Sie werden von der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Berlin, in Kürze nach besonderem Verteiler für die Batterien mit lg. s. F. H. 13 und deren vorgesetzte Abt. Stäbe versandt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
7. 2. 36. AHA/In 4 (II).

102. Geschützzielfeuer für Beobachtungs-Abteilungen.

Für das Übungsjahr 1936 (bis 30. 9. 36) stehen jeder Beobachtungsabteilung zu:

Geschützzielfeuer oder n/A mit Feuererscheinung (ohne Anfangsschlag) nur für Beobachtungs- und Anschneideübungen, und zwar
100 Reihen zu je 10 Schlägen,
200 » » » 5 » .

Diese Zielfeuer können von der Beobachtungsabteilung bei der zuständigen Heeresmunitionsanstalt angefordert werden.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
11. 2. 36. AHA/In 4 (II).

103. Flächenmeßpläne.

Die Beobachtungsabteilungen werden mit Flächenmeßplänen wie folgt ausgestattet:

Einheit	Flächenmeßplan		
	Anzahl	Größe	Anf.-Zeichen
Lichtmeßbatterie	6	100 × 100 cm	A 62 710
Schallmeßbatterie	8	70 × 70 cm	wird noch festgesetzt werden.

Die A. N. (RH) Nr. 0535 und 0536 sind hiernach handschriftlich zu ergänzen.

Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten. Die bei den Schallmeßbatterien vorhandenen Pläne größerer Abmessungen sind in Grenzen des Ausrüstungsolls im eigenen Werkstattbetriebe der Beobachtungsabteilungen auf 70 × 70 cm abzuändern.

Oberkommando des Heeres,
11. 2. 36. AHA/In 4 (V b).

104. Pionierkraftwagen I—III.

Die Pi. Kw. I bis III der Pioniereinheiten sind mit Einbauten versehen und Gefechtsfahrzeuge. Sie eignen sich nicht zur Ausführung von Wirtschaftsfahrten aller Art, da durch Belastung der Einbauten diese unbrauchbar werden.

Es wird daher verboten, diese Lkw. zu Wirtschaftsfahrten zu benutzen.

Für die Erledigung der Wirtschaftsfahrten sind die zugewiesenen l. Lkw. zu verwenden.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
4. 2. 36. AHA/In 5 (III).

105. Bereifung für Kraftfahrzeuge.

Die Erprobung von Kraftfahrzeugreifen aus synthetischem Kautschuk ist für einzelne Größen und Gruppen abgeschlossen, so daß demnächst ein Teil der aus der Neuerzeugung zur Überweisung kommenden Kraftfahrzeuge mit synthetischen Reifen ausgerüstet ist. Diese Reifen tragen ein eingeheiztes Siegel, auf dem ein rotes »S« oder gelbes »N« eingeprägt ist.

Soweit Truppen und Dienststellen Kraftfahrzeuge mit solchen Reifen erhalten, sind die nachstehenden Richtlinen für die Behandlung zu beachten.

Zum 1. April und 1. Oktober j. J. ist bis auf weiteres über die mit synthetischen Reifen gemachten Erfahrungen an die Generalkommandos zu berichten. Diese legen die Berichte gesammelt 10 Tage später dem Reichskriegsministerium — In 6 — vor. Außergewöhnliche Erscheinungen sind sofort zu melden.

Ein Verkauf abgefahrener synthetischer Reifen darf nur an die Herstellerfirma erfolgen.

Selbstbeschaffung von synthetischen Reifen durch Truppen und Dienststellen hat zunächst zu unterbleiben.

Richtlinien für Behandlung synthetischer Reifen:

1. Der durch die Reifenfabriken für Naturgummireifen vorgeschriebene Luftdruck ist genau einzuhalten. Der Luftdruck ist häufig, zweckmäßig vor jeder Fahrt, zu prüfen.
2. Das Verhalten und Aussehen der Reifen ist oft sorgfältig zu prüfen.
3. Schadhaft gewordene Reifen sind bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Reichskriegsministeriums (Wa Prw 6, VII) aufzubewahren. Über die spätere Verwendung erfolgt besondere Anweisung.
4. Ausgeschiedene synthetische Reifen sind keinesfalls in den Altgummihandel zu bringen.
5. Über die Montage der Reifen sind in den Fahrzeugakten entsprechende Vermerke aufzunehmen, damit die Fahrtleistung der Reifen jederzeit festgestellt werden kann.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
6. 2. 36. AHA/In 6 (III c).

106. Nachrichtengeräte-Bearbeitung.

Die Bearbeitung der Nachrichtengeräte-Angelegenheiten einschließlich der Geldbewirtschaftung bei den Divisionen des I. A. K. ist dem Referenten für Nachrichtenwesen im Stabe der Division (Stonach) zu übertragen. Hierzu unterstehen ihm der technische Beamte (N), der in Kürze überwiesen wird, und der Funkmeister.

Die Verfügung Chef H. L. TA Nr. 4730/34 g. Kdos. T 2 (II a) vom 10. Juli 1934 ist entsprechend zu berichtigen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
11. 2. 36. AHA/In 7 (I a).

107. Lehrgang Nr. 48 des Ob. d. H.

Bezug: Ob. d. H. Genstb. d. H. 4. Abt. Ib Nr. 2001/35 geh., Ob. d. H. AHA/In 7 (Ic) Nr. 3240/35.

Die Funkmeisterlehrgänge (Ziff. 48 der Bezugsverfügung Ob. d. H. Genstb. d. H. 4. Abt. Ib Nr. 2001/35 geh.) enden für die Kommandierten der Nachrichtentruppe am 25. März (Reisetag), für die Kommandierten der Truppennachrichtenverbände am 10. April. Die für höhere Stäbe, Kommandanturen und Zeugämter vorgesehenen Funkmeisteranwärter bleiben bis Anfang Juli kommandiert.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
11. 2. 36. AHA/In 7 (Ic).

108. Änderung der Stärkenachweisungen.

1. Die in den H. M. 1935, S. 37 Nr. 130 für Werkmeister angesetzten Vergütungsgruppen V/VII gelten auch für die in der Stärkenachweisung (RH) 1935, Heft 2, Teil C Nr. 0 184 ausgebrachten Werkmeisterstellen.

2. Im Teil C der nachstehend aufgeführten Stärkenachweisungen (RH) 1935:

Heft 4	Teil	I	S. 5	Nr. 0 413
	»	II	S. 2	Nr. 0 406
Heft 6	»	III	S. 2	Nr. 0 1108 und
Heft 11			S. 11	Nr. 0 10406

tritt in Zeile a eine Geschäftszimmerhilfskraft (Verg. Gr. IV) hinzu.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
12. 2. 36. B 1 (V).

109. Stärkenachweisungen (RH) 1935.

Es werden ausgegeben:

I. 1. St. N. (RH) 1935 für eine Fu. Lehr- u. Vers. Kp. a (mot.) Nr. 0 10859 Teil C, gültig ab 1. 10. 36.

2. St. N. (RH) 1935 für (T. E.) Horchlehr- u. Vers. Zg. (mot.) Nr. 0 10864 Teile A u. B.

Die Blätter zu 1 u. 2 sind in das Heft 11 einzufügen. Das Inhaltsverzeichnis ist zu ergänzen.

II. 1. St. N. (RH) 1935, Heft 1 (Kommandobehörden u. höhere Stäbe). Das Heft tritt am 1. 4. 36 in Kraft. Verteiler folgt besonders. Mit dem 31. 3. 36 wird das mit Chef H. L. Nr. 950/35 Allg E (III) v. 10. 3. 35 Teil A, B u. C sowie mit Chef H. L. Nr. 950/35 g. Allg E (III) v. 10. 3. 35 Teil D ausgegebene Heft 1 der St. N. (RH) 1934 ungültig und ist zu vernichten.

2. St. N. (RH) 1935, Heft 3 (2. Ausgabe) (Kavallerie). Das Heft tritt am 1. 10. 36 in Kraft. Verteilung erfolgt gemäß Ob. d. H. Az. B 12 d Allg E (III) Nr. 2760/36 geh. vom 31. 1. 36. Mit dem 30. 9. 36 wird das mit Ob. d. H. Nr. 1590/35 g. Allg E (III) v. 20. 9. 35 ausgegebene Heft 3 der St. N. (RH) 1935 ungültig und ist zu vernichten. Bei jedem Generalkdo. und den Stäben der Kavallerie ist jedoch je 1 Stück zurückzubehalten.

III. Ende Februar wird das Heft 13 der St. N. (RH) 1935 (Truppenübungsplatz- und Schießplatzkommandanturen) ausgegeben. Es tritt mit dem 1. 4. 36 in Kraft. Verteiler geht den Generalkommandos (Wehrkreiskommandos) pp. besonders zu.

Mit dem 31. 3. 36 tritt das mit Chef H. L. Nr. 880/35 Allg E (III) v. 1. 3. 35 Teil A, B u. C, sowie mit Chef H. L. Nr. 860/35 g. Allg E (III) v. 15. 5. 35 ausgegebene Heft 13 außer Kraft. Es ist zu vernichten.

110. Ergänzungen der St. N. (RH) 1935.

A. Es werden ausgegeben:

1. St. N. (RH) 1935 für eine Funkkompanie a (mot.) Nr. 0 859, Teile A, B u. C, gültig ab 1. 10. 36. Die St. N. ist in das Heft 7 einzufügen. Das Inhaltsverzeichnis des Heftes ist zu ergänzen.
2. St. N. (RH) 1935 für eine Inf. Panz. Abw. Kp. (mot. Z) Nr. 0 184, Teile A u. B, gültig ab 1. 10. 36. Die St. N. ist in das Heft 2 einzufügen. Das Inhaltsverzeichnis des Heftes ist zu ergänzen.
3. St. N. (RH) 1935 für eine Panz. Abw. Kp. (mot. Z) Nr. 0 1141, Teile A u. B, gültig ab 1. 10. 36. Die St. N. ist in das Heft 6, Teil I einzufügen. Das Inhaltsverzeichnis des Heftes ist zu ergänzen.
4. St. N. (RH) 1935 für eine Inf. Panz. Abw. Lehrkp. (mot. Z) Nr. 0 10184, Teile A u. B, gültig ab 1. 10. 36. Die St. N. ist in das Heft 11 einzufügen. Das Inhaltsverzeichnis des Heftes ist zu ergänzen.
5. St. N. (RH) 1935 für eine Fu. Lehr- u. Vers. Kp. a (mot.) Nr. 0 10859, Teile A u. B, gültig ab 1. 10. 36. Die St. N. ist in das Heft 11 einzufügen. Das Inhaltsverzeichnis des Heftes ist zu ergänzen.

B. St. N. (RH) 1935 für den Stab der Wachtruppe Berlin Nr. 0 104, Teil A: Andere in Zeile g Spalte 2 die Zahl der Musikerfeldwebel von 50 in »90« und entsprechend in Spalte 5 die Zahl »51« in »91«.

Die Summenzahl ist entsprechend zu berichtigen.

111. Berichtigung der A. N. (RH) Nr. 0 11205 vom 1. 1. 35.

Streiche die Nr. »0 11205« auf der Umschlagseite und den nachfolgenden Blättern und setze dafür »0 101205«.

112. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 119/1122 — Flugbahnbilder für die Feldkanone 16 n/A mit K. Gr. rot (Messingzünder) (zur Schußtafel H. Dv. 119/122 vom Oktober 1933) — vom August 1935 — »N. f. D.«.

2. H. Dv. 470/3 a »Ausbildungsvorschrift für die Kraftfahrkampftruppe (A. V. Kfk.). Heft 3 a. Die Panzerspähkompanie — Entwurf —« v. 1. 10. 35 — »N f. D.«.

H. Dv. 470/3 b »Ausbildungsvorschrift für die Kraftfahrkampftruppe (A. V. Kfk.) Heft 3 b. Die Ausbildung am schweren Panzerspähwagen (gp. Kw. — [Kfz. 67] — und gp. Kw. [Fu.] — [Kfz. 67 a] —) — Entwurf —« v. 1. 10. 35 — »N. f. D.«.

H. Dv. 470/3 c »Ausbildungsvorschrift für die Kraftfahrkampftruppe (A. V. Kfk.) Heft 3 c. Die Ausbildung am leichten Panzerspähwagen (M. G. Kw. — [Kfz. 13] — und Fu. Kw. — [Kfz. 14] —) — Entwurf —« v. 1. 10. 35 — »N. f. D.«.

H. Dv. 470/8 b »Ausbildungsvorschrift für die Kraftfahrkampftruppe (A. V. Kfk.) Heft 8 b. Die Ausbildung am M. G. Panzerkampfwagen (Vskfz. 617)« v. 1. 10. 35 — »N. f. D.«.

D 613/1 »Vorläufige Anweisungen für die Ausbildung von Panzereinheiten. Teil 1. Gliederung, Formen und Bewegungen der leichten Panzerkompanie« — »N. f. D.«.

D 644/1 »Vorläufige Anweisungen für die Ausbildung von Schützeneinheiten (mot.). Teil 1. Schützenkompanie (mot.).«

D 644/2 »Vorläufige Anweisungen für die Ausbildung von Schützeneinheiten (mot.). Teil 2. M. G. Kompanie (mot.).«

Die mit besonderen Verfügungen des Oberbefehlshabers des Heeres (AHA/In 6 [IV a]) ausgegebenen Bürstenabzüge dieser Vorschriften sind nach den Bestimmungen der H. Dv. g 2 zu vernichten; desgl. die s. Zt. von der Vorschriftenstelle der Heereskraftfahrschule verteilten Entwürfe: Ausbildungsvorschrift für die Kraftfahrtruppe, Heft III »Die Panzerkraftwagenkompanie«.

3. H. Dv. 454/7 — Heeresfeuerwerkerei. Vorsichtsmaßnahmen bei Munitionsarbeiten. Dienst in den Heeresmunitionsanstalten — v. 14. 11. 35 — »N. f. D.«.

Gleichzeitig tritt die

H. Dv. 454 — Siebenter Abschnitt. Vorsichtsmaßregeln bei Pulver- und Sprengstoffarbeiten. Dienst in den Munitionsanstalten. Vorschriften für das Zusammenlagern von Munition — von 1928 — »N. f. D.«

außer Kraft.

Die alten Vorschriften sind nach den Bestimmungen der H. Dv. g 2 zu vernichten.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. D. 608/2 N. f. D. »Kraftfahrgerät. Der schwere geländegängige Zugkraftwagen f. gl. Zgkw. (Sd. Kfz. 8) Type 1934. Teil 2: Zeichnungen und Ersatzteilliste v. 1. Oktober 1935«. Vom 1. 10. 1935.

Die Vorschrift ist in das »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften« (D 1) auf Seite 70 handschriftlich einzutragen.

2. D 427 N. f. D. »Vorläufige Vorschrift für die Munition des l. M. W. 18.« Vom 1. Dezember 1935.

D 429 N. f. D. »Vorläufige Vorschrift für das Laden der K. Gr., F. K. Gr., F. H. Gr. und F. H. Gr. rot für Brisanz- und Übungsmunition.« Vom 27. November 1935.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

D 427 N. f. D. »Vorschrift für das Laden der l. Spr. M. 18« v. D. und vom 9. April 1929.

D 443 N. f. D. »Anleitung für das Anfertigen der Ex. Hülsenkartusche des leichten Minenwerfers 18 (Ex. Hülsenkart. d. l. M. W. 18 Bild 1) vom 4. Oktober 1929 und unveränderter Nachdruck 1935.«

D 444 N. f. D. »Vorläufige Vorschrift für die Anfertigung der Hülsenkartusche des leichten Minenwerfers 18 (Hülsenkart. d. l. M. W. 18)«. Neudruck August 1934 (vom 30. August 1934).

D 459 N. f. D. »Vorläufige Vorschrift für das Laden der l. Spr. M. 18 (Üb. B.)« vom 5. April 1932.

Anleitung f. d. Umändern v. Minen in l. Ex. Minen 18 vom 18. Juli 1929 und August 1928.

D 429 N. f. D. »Vorläufige Vorschrift für das Laden der K. Gr., F. K. Gr. und F. H. Gr. für Brisanz- und Übungsmunition« vom 12. Dezember 1934.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind nach H. Dv. g 2 zu vernichten. Benennung und Datum der neuen Vorschriften sind im Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1) auf Seite 50 handschriftlich zu ändern.

3. D 321 N. f. D. »Der Nebelwerfer (N. W.). Gerät- und Munitionsbeschreibung, Sicherheitsbestimmungen und kurze Anleitung über Behandeln, Untersuchen und Instandsetzen.« Vom 10. Dezember 1935.

Die Vorschrift ist in das Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1) auf Seite 38 handschriftlich einzutragen.

4. D 483 N. f. D. »Vorläufige Vorschrift für das Laden der 3,7 cm Sprgr. L/2,5 (Kz.) und der 3,7 cm Sprgr. L/2,5 (Kz.), (Üb.).« Vom 27. November 1935.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

D 483 N. f. D. »Vorläufige Vorschrift für das Laden der 3,7 cm Sprgr. L/2,5 (Kz.) und der 3,7 cm Sprgr. L/2,5 (Kz.) (Üb.).« Vom August 1933.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. g 2 zu vernichten. Die neue Vorschrift ist in das Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1) auf Seite 55 handschriftlich einzutragen.

---

113. Ausgabe von Deckblättern.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. Deckblatt Nr. 1 zu

»Vorläufige Schußtafel für den leichten Minenwerfer 18 mit leichter Sprengmine 18 und l. W. M. Z. 23 n/A« vom 1. 9. 1935.

2. Deckblatt Nr. 1 zur D 758 — Merkblatt über Nachrichtenverbindungen im Grenzschutz — von 1934 — »N. f. D.«.

II. Die A. N.-Verwaltung versendet:

1. a) Deckblätter Nr. 429 bis 465 für Anlagenbände A. N. Heer,
   b) Deckblatt Nr. 8 für Anlagenband Z.
2. Deckblätter Nr. 466 bis 549 für die Anlagenbände A. N. Heer.

III. Für die L. Dv. 3, Schießen mit Beobachtung aus der Luft, sind die Deckblätter Nr. 11 und 12 erschienen, die den Truppenteilen gemäß der mit Ob. d. H. Nr. 2710/35 geh. In 4 (I a) vom 16. 8. 35 erfolgten Verteilung demnächst übersandt werden.

Ein evtl. Mehrbedarf für die mit Wehramt Nr. 167/34 g. Kdos. In 4 (I a) vom 9. 2. 1934 zugewiesenen Abdrucke ist über die Gen. Kdos. bei Ob. d. H. — In 4 — nachzufordern.

---

114. Deckblattberichtigung.

Im Deckblatt Nr. 80 zur Standortdienstvorschrift H. Dv. 131 ist zu setzen:

anstatt »Der Reichswehrminister der Luftfahrt«
»Der Reichsminister der Luftfahrt«.

9705. 35. II A